

Der A. versucht, sich einer vorläufigen Festnahme zu entziehen. Er versetzt dem Volkspolizisten einen heftigen Stoß, durch den dieser auf der vereisten Straße ausgleitet und sich einen Arm bricht.

A. hat durch sein Handeln die Tatbestandsmerkmale des § 113 Abs. 1 StGB verwirklicht. Er hat einem Staatsfunktionär in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes vorsätzlich durch Gewalt Widerstand geleistet. Das gleiche Handeln weist auch die Merkmale einer Körperverletzung nach § 223 oder § 230 StGB auf.

Weiter bedeutet das, daß jede einzelne Gesetzesverletzung im konkreten Fall eine selbständige Bedeutung haben muß, d. h., das in Betracht kommende Gesetz muß, neben den anderen Gesetzen zur Charakterisierung der Gefährlichkeit und Verwerflichkeit der Tat erforderlich sein. Eine solche selbständige Bedeutung ist nicht gegeben, wenn eine der in Betracht kommenden Strafnormen zu den anderen Normen im Verhältnis der Spezialität, Konsumtion oder Subsidiarität steht oder sonst zur Charakterisierung der Gefährlichkeit oder Verwerflichkeit der Tat nicht erforderlich ist.

Diese Fälle der scheinbaren Verletzung mehrerer Strafgesetze werden als *Gesetzeseinheit* bezeichnet. *Die infolge Spezialität, Konsumtion oder ähnlicher Umstände nicht zur Anwendung kommenden Gesetze sind nicht in den Schuldausspruch des Urteilstenors aufzunehmen.*

ba) *Spezialität* liegt vor, wenn zwei Tatbestände besonderer Strafnormen im Verhältnis von Allgemeinem und Speziellem zueinander stehen. Der speziellere Tatbestand verdrängt den allgemeineren (*lex specialis derogat legi generali*). Der allgemeinere Tatbestand erfaßt begrifflich alle Formen eines bestimmten Verbrechens. In der spezielleren Strafnorm werden bestimmte Begehungsformen dieses Verbrechens wegen ihrer größeren oder geringeren Gesellschaftsgefährlichkeit und moralisch-politischen Verwerflichkeit gesondert unter Strafe gestellt und mit einer vom Strafrahmen der generellen Norm abweichenden Strafdrohung verknüpft.

Die Spezialisierung einer Strafnorm erfolgt durch Hinzufügen erschwerender (qualifizierender) oder mildernder (privilegierender) Umstände, die das Objekt, die objektive Seite, das Subjekt oder die subjektive Seite näher charakterisieren. Das kann sowohl innerhalb des Strafgesetzbuches als auch in strafrechtlichen Einzelgesetzen erfolgen.

§ 212 StGB enthält den allgemeinen Tatbestand der vorsätzlichen Tötung. Die §§ 211 (Qualifizierung) und 213, 216 und 217 StGB (Privi-